



## "Weiter in Frieden miteinander leben"

Die Presse/Österreich Morgen | Seite 17 | 24. Juni 2020  
Auflage: 58.736 | Reichweite: 317.000

CMS

# „Weiter in Frieden miteinander leben“

**Erbrecht.** Beim Vererben von Familienunternehmen und Unternehmensanteilen geht es nicht nur um steuerliche und erbschaftsrechtliche Aspekte.

VON SABINE MEZLER-ANDEMBERG

Beim Vererben von Familienunternehmen oder Unternehmensanteilen sind die emotionalen Aspekte häufig viel wichtiger als die Berücksichtigung steuerlicher oder erbschaftsrechtlicher Details: Das sagt nicht etwa ein Familientherapeut, sondern Johannes Reich-Rohrwig, Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Unternehmens- und Gesellschaftsrecht bei CMS, Professor an der Universität Wien und Verfasser zahlreicher Fachpublikationen.

Denn hinter allen Entscheidungen, in welchen gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Konstrukten das zu vererbende Unternehmen aufgestellt und übergeben werde, stehe vor allem der Wunsch, dass die Erben nach dem Tod des Erblassers weiterhin in Frieden miteinander leben - und im Falle eines Familienunternehmens auch arbeiten können. „Deshalb ist bei Familienunternehmen bereits der Zeitpunkt der Übergabe die erste wichtige Entscheidung“,

so der Jurist. „Und dann ist die große Frage, ob eines der Kinder willens und vor allem auch befähigt ist, das Unternehmen zu leiten“, betont er.

Ist das nicht der Fall, sind Familien besser beraten, einen strategischen Partner hineinzunehmen oder das Unternehmen zu verkaufen. Vorsicht ist auch bei dem gern gewählten Modell geboten, den Senior mit einem Platz im Aufsichtsrat zu versehen, denn das führt häufig dazu, dass das Zepter doch nicht aus der Hand gegeben wird.

### Restriktionen beachten

Bei der Vererbung oder Übergabe von Unternehmensanteilen sind zusätzlich Restriktionen durch einen Gesellschafts- oder Syndikatsvertrag zu beachten. „Da muss man schauen, ob man den eigenen Anteil überhaupt vererben oder teilen kann oder ob es Aufgriffsrechte der Mitgesellschafter gibt“, erklärt Reich-Rohrwig.

Bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften sieht das Gesetz sogar die Liquidation

der Gesellschaft vor, wenn der Komplementär stirbt. Das ist in aller Regel nicht gewünscht, weshalb Gesellschaftsverträge hier meist andere Regelungen vorsehen. Bei Kapitalgesellschaften ist die Vererbbarkeit hingegen die gesetzliche Regel.

In der sinnhaften Gestaltung des Gesellschafts- oder Syndikatsvertrags liegt also der Schlüssel zum zukünftigen Erfolg sowohl der Unternehmens- als auch der familiären Beziehungen. „Deshalb ist es wichtig, bereits bei der Errichtung des Gesellschaftsvertrags festzulegen, was im Erbfall passieren soll - und diesen von Zeit zu Zeit an Veränderungen anzupassen“, betont Reich-Rohrwig. Darüber hinaus müssen die Pflichtanteilsansprüche als limitierende Faktoren beachtet werden. „Häufig ist eine klare Trennung der Sphären der Erben und Pflichtteilsberechtigten aber für alle die beste Lösung“, so der Experte. „Vor allem dann, wenn sie nicht alle mit großer Gelassenheit und Rationalität gesegnet sind.“